- 60. 1. Hat der Grundeigentümer, insofern es sich nicht um eine Befriedigung in der freien Feldstur handelt, ein Recht darauf, zu verlangen, daß eine zwischen seinem und dem Grundstücke des Nachbars bestehende Scheidung erhalten bleibt?
- 2. Kann ber Grundeigentümer dieses Recht auch gegen ben Dritten geltend machen, welcher die Scheidung wegnimmt? A.R. I. 8. §§. 149. 150. 152. 153. 162. 164. 168. 172; I. 6. §. 79; I. 19. §. 10; I. 15. §. 3.
- II. Hilfssenat. Urt. v. 13. Mai 1880 in S. M. (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. Va. 37/80.
  - I. Kreisgericht Garbelegen.
  - II. Oberlandesgericht Naumburg a./S.

Auf dem in der Stadt Calbe a. M. belegenen Grundstücke Nr. 161, dessen Eigentümerin die Ehefrau des Maurers M. ist, befand sich ein dieser gehörig gewesenes Staket, welches zwischen dem gedachten Grundstücke und dem des Grundbesitzers W. die Scheidung bildete.

Im Jahre 1878 hat M. jenes Staket auf Verlangen seiner Ehefrau weggenommen und W. wurde beshalb gegen M. auf Wiedersherstellung des Staketes klagbar.

Der erste Richter wies den Kläger ab, weil nicht der Beklagte, sondern die Shefrau desselben Eigentümerin des Grundstückes sei, auf welchem sich das Staket befunden habe. Der Appellationsrichter erstannte dagegen abändernd nach dem Klageantrage, indem er annahm, daß Scheidungen nicht willkürlich entsernt werden dürsten, sondern unterhalten werden müßten, der Kläger daher ein Recht darauf habe, daß das Staket bestehen bleibe, und der Beklagte somit nicht besugt gewesen sei, dasselbe wegzunehmen, auch wenn er dazu den Auftrag seiner Ehefrau gehabt habe.

Die von dem Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurücksgewiesen aus folgenden Gründen:

"Der auf die Verletzung der §§. 149. 150. 152. 153. 162 und 168 A.C.R. I. 8 gestützte Angriff richtet sich gegen die Folgerungen, welche das frühere Ober-Tribunal aus den als verletzt bezeichneten Gesetzesstellen gezogen hat. Bereits in dem am 21. April 1837 auf-

gestellten Bräjndiz Nr. 235 hat das Ober-Tribungl angenommen und seitdem in der Braxis stets festgehalten, daß, abgesehen von den Befriedigungen in der freien Feldflur, die zwischen benachbarten Grundstücken bestehenden Scheidungen erhalten werden muffen, und zwar, wo bie Gefete nicht etwas Befonderes darüber verordnen, von dem Eigen= tümer — Präjudizien = Sammlung T. I S. 29; Erk. vom 2. Mai 1871 (Striethorst, Bd. 81 S. 353); Erk. vom 6. Ruli 1871 (Striet= horst, Bd. 82 S. 252); Erk. vom 2. Kebruar 1875 (Entsch. Bd. 74 S. 189). — Die Richtigkeit dieses Sates ift auch verschiedentlich von ben Auslegern bes Allgemeinen Landrechtes anerkannt; Bornemann, Shiftem Bd. 2 S. 252; Roch, Anmerkung 11 zu & 149 A.L.R. I. 8; Förster, Theorie und Brazis Bd. 3 S. 142; Dernburg, Lehrbuch Bb. 1 S. 500 Anm. 7. — Dessenunerachtet hält die Nichtig= feitsbeschwerde die Judikatur des früheren Ober-Tribunales für unrichtig. Sie hat aber zur Widerlegung jenes Sates etwas Besonderes nicht anzuführen vermocht, und in der That ist derselbe auch nicht zu widerlegen. Er ergiebt fich nicht nur aus den Worten des Gefetzes, sondern wird auch durch die Materialien zum A.S.R. außer Aweifel Nach &. 149 A.L.R. I. 8 steht es allerdings in dem Belieben jedes Grundbesitzers, ob er sein Grundstück durch Scheidungen von den Grundstücken seines Nachbars trennen will. Er ist dazu berechtiat, aber nicht verpflichtet. Aus den &. 152, 153, 162, 164 und 172 a. a. D. folgt aber unzweideutig, daß, abgesehen von der beson= beren, sich auf Befriedigungen in der freien Feldflur beziehenden Bor= schrift bes &. 151, der Grundbesitzer eine bestehende Scheidung, welche er errichtet hat, beziehungsweise beren Eigentümer er ist, nicht wieder entfernen darf, der Nachbar vielmehr ein Recht darauf hat, daß dieselbe jur Sicherung seines Eigentumes bestehen bleibt. Wäre dies nicht ber Fall, dann hätte die Pflicht zur Unterhaltung vorhandener Scheidungen nicht berartig festgesett werden können, wie es in den §§. 152. 153 und 162 a. a. D. geschehen ift. Auch würde es an jedem rechtlichen Grunde fehlen, aus dem der &. 164 a. a. D. benjenigen, welcher ein die Haltung eines Zaunes unnötig machendes Gebäude wegnimmt, hatte verpflichten können, an Stelle des Gebäudes einen Zaun anzulegen, und ber § 172 a. a. D. bemjenigen, welcher an Stelle eines Scheibezaumes eine lebendige Hede anlegt, die Verbindlichkeit hatte auferlegen können, bie Secke so anzulegen und zu unterhalten, daß durch diese das Eigen=

tum des Nachbars ebenso gut, wie durch den Zaun gesichert werde, wenn dem Nachbarn nicht ein Recht auf das Fortbestehen der Scheidung hätte eingeräumt werden sollen. Daß dieses Recht des Nachbars Voraussehung aller jener Bestimmungen ist, ergiebt sich überdies ganz klar aus der häusig in Bezug genommenen Außerung von Suarez in der revisio monitorum. Er sagt:

Bei den §§. 107—116 (den korrespondierenden Bestimmungen des Entwurses) entsteht eine Dunkelheit aus der Stellung der Sätze. Die Meinung dabei ist eigentlich diese: der Bau und die Untershaltung der Zäune, sowie aller anderen Arten von Scheidungen kommt demjenigen zu, welcher Eigentümer derselben ist. Daraus solgt, daß, wenn jemand einen neuen Zaun anlegt, wo disher gar keiner gewesen ist, derselbe in jedem Falle für die Unterhaltung sorgen müsse.

Hatte aber danach der Kläger auf die Erhaltung des fraglichen Staketes ein Recht, so hat der Beklagte dadurch, daß er dasselbe gegen den Willen des Klägers wegnahm, widerrechtlich in die Rechtssphäre des Klägers eingegriffen, und der Appellationsrichter befindet sich mit Rücksicht auf den &. 51 A.R.R. I. 6 vollkommen in Einklang mit dem &. 79 a. a. D., wenn er baraus folgert, daß ber Beklagte das Staket wiederherzustellen verpflichtet ift, ohne sich durch den Auftrag seiner Chefrau beden zu dürfen. Es ist baber die fernere Rüge, daß biefe Schluffolgerung des Appellationsrichters gegen den &. 79 a. a. D. und die oben erwähnten Bestimmungen des Tit. 8 T. I. des All= gemeinen Landrechtes verstoße, gleichfalls unbegründet. Aber ebenso wenig trifft ber Vorwurf zu, daß der Appellationsrichter dabei den §. 10 A.L.R. I. 19 verlett habe; denn es folgt aus dem §. 10 a. a. O. keineswegs, daß ein dingliches Recht, insbesondere eine Legalservitut, nur gegen' den Eigentümer, beziehungsweise den vollständigen Besitzer der bienenden Sache verfolgbar ist. Der §. 10 sett einen Rechtsstreit vor= aus, durch welchen das dingliche Recht dem Besitzer der dienenden Sache gegenüber festgestellt werben soll, und bestimmt, daß ein solcher nur mit dem Eigentümer, beziehungsweise dem vollständigen Besitzer der dienen= den Sache gültig verhandelt werden könne. Dagegen unterliegt es nach &. 3 A.L.R. I. 15 keinem Bedenken, daß ein dingliches Recht auch gegen jeden Dritten verfolgt werden kann, welcher ftörend in das Recht eingreift. Wenn daher die Nichtigkeitsbeschwerde meint, daß der Kläger nach & 10 A.A.K. I. 19 den Beklagten nur würde in Anspruch nehmen können, wenn er zuvor sein Recht gegen die Ehefrau des Beklagten, als die Eigentümerin des dienenden Grundstückes, mit Erfolg geltend gemacht hätte, so verkennt sie die Tragweite jener Bestimmung."